



Liestal, 5. September 2025
014 2025 980

**Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer nebenamtlichen Richterin
bzw. eines nebenamtlichen Richters für das Zivilkreisgericht Basel-
Landschaft West für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Mit Schreiben vom 17. Juli 2025 hat Fabia Spiess ihren Rücktritt als nebenamtliche Richterin am Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West mit Sitz in Arlesheim per 31. Juli 2025 erklärt. Die Stelle (Nebenamt) ist entsprechend neu zu besetzen. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als Richterin oder Richter eines Zivilkreisgerichtes ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 Abs. 1 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet (§ 33 GOG) verfügt.

Zudem bestehen verschiedene Unvereinbarkeiten. Insbesondere zu beachten sind § 51 der Kantonsverfassung, § 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung (SGS 104), § 4 des Gesetzes über die Ombudsperson (SGS 160), § 34 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170), § 9 des Gemeindegesetzes (SGS 180) oder auch § 55a der Personalverordnung (SGS 150.11).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer nebenamtlichen Richterin bzw. eines nebenamtlichen Richters für das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber